

# **SATZUNG**

**FÜR DEN** 

**SCHWIMMBEZIRK** 

# AACHEN e.V.

| Abschnitt §§                                | Seite |
|---|-------|
|   |       |
| Name und Sitz1                              | 2     |
| Zweck des Schwimmbezirks, Gemeinnützigkeit2 | 2     |
| Geschäftsjahr3                              | 3     |
| Mitgliedschaft in Verbänden4                | 3     |
| Gliederung des Schwimmbezirks5              | 3     |
| Mitglieder und Mitgliedschaft6              | 3     |
| Rechte und Pflichten der Mitglieder         | 4     |
| Ende der Mitgliedschaft8                    | 4     |
| Beiträge9                                   | 5     |
| Organe des Schwimmbezirks10                 | 5     |
| Bezirkstag11                                | 6     |
| Beschlussfassung12                          | 7     |
| Vorstand13                                  | 7     |
| Fachausschüsse14                            | 9     |
| Schiedsgerichtsbarkeit                      | 9     |
| Kassenprüfer16                              | 9     |
| Auszeichnungen                              | 10    |
| Auflösung des Schwimmbezirks                | 10    |
| Schlussbestimmungen                         | 10    |

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Schwimmbezirk Aachen e. V. wurde im Jahre 1947 unter dem Namen Bezirk Aachen e. V. gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen. Der Sitz des Schwimmbezirks ist Aachen.
- 2. Der Schwimmbezirk Aachen e. V., im Folgenden "Schwimmbezirk" genannt, ist eine Untergliederung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. (SV NRW) und zivilund steuerrechtlich selbstständig. Der Schwimmbezirk nimmt in seinem Gebiet Aufgaben des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) und eigene Aufgaben wahr.

# § 2 Zweck des Schwimmbezirks, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Schwimmbezirk ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine (nachfolgend Vereine genannt) im Schwimmbezirk Aachen e. V.
- 2. Der Schwimmbezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schwimmbezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- 3. Zweck des Schwimmbezirks ist die Förderung:
  - des Sports, insbesondere des Schwimmsports
  - der öffentlichen Gesundheitspflege
  - der Jugendarbeit
- 4. Der Zweck des Schwimmbezirks wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebes auf Schwimmbezirksebene
  - b) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels und Synchronschwimmens
  - c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern sowie Kampfrichtern und Jugendbetreuern
  - d) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in Schule und Verein
  - e) die Förderung der Jugendarbeit auf Vereins- und Schwimmbezirksebene
  - f) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Begegnungen
  - g) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit
  - h) die Beratung der Bauträger beim Bau von Hallen- und Freibädern unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV)
  - i) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.
- 5. Die Inhaber der Satzungsämter und Mitglieder in angegliederten Ausschüssen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten, sind hiervon nicht betroffen. Diese können als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstands geregelt. Es darf keine Per-

- son durch Ausgaben, die dem Zweck des Schwimmbezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Schwimmbezirks und der Mitglieder (Vereine) dürfen dem Satzungsrecht des SV NRW und der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.
- 7. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SV NRW sind für den Schwimmbezirk, seine Vereine und deren Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf diese beziehen. Die Mitglieder erkennen durch ihren Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
- 8. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Schwimmbezirks.
- 9. Der Schwimmbezirk ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassischen und religiösen Bindungen.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Schwimmbezirk kann als eingetragener Verein (e. V.) im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitglied in Verbänden und Organisationen sein.

#### § 5 Gliederung des Schwimmbezirks

- 1. Der Schwimmbezirk umfasst alle schwimmsporttreibenden Vereine und Abteilungen, nachstehend "Vereine" genannt, soweit sie ihren Sitz in der Stadt Aachen, der Städteregion Aachen sowie den Kreisen Düren und Heinsberg haben, die Satzung des Schwimmbezirks und des SV NRW anerkennen und nach § 6 aufgenommen worden sind.
- 2. Im Schwimmbezirk können sich Schwimmkreise bilden.

#### § 6 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des Schwimmbezirks können ins Vereinsregister eingetragene Vereine gemäß § 5 Absatz 1 werden, soweit sie den Schwimmsport aufgrund ihrer Satzung durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitgliedschaft im Schwimmbezirk wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Durch die Aufnahme wird der Verein gleichzeitig Mitglied des SV NRW.
- 2. Außerordentliche Mitglieder des Schwimmbezirks ohne Stimmrecht können andere wegen der Förderung des Schwimmsports als gemeinnützig anerkannte Vereine werden.
- 3. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem Vorstand des Schwimmbezirks.
- 4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des SV NRW kann beim Präsidenten des SV NRW schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des SV NRW.

5. Amtliches Organ des Schwimmbezirks ist die Homepage des Schwimmbezirks (<a href="http://www.schwimmbezirk-aachen.de">http://www.schwimmbezirk-aachen.de</a>.) oder die amtlichen Mitteilungen des DSV.

# § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Vereine haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Schwimmbezirk und das Recht, an allen Einrichtungen des Schwimmbezirks teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen Veranstaltungen des Schwimmbezirks teilzunehmen.
- 2. Sie haben die Pflicht, den Schwimmbezirk bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen, den Beitrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen der Amtsträger des Schwimmbezirks nachzukommen. Die amtlichen Mitteilungen des DSV sind regelmäßig zu beziehen.
- 3. Die Vereine haben ihre jeweils gültige Satzung dem Vorstand des Schwimmbezirks auf Anforderung zur Einsichtnahme oder zur Ergänzung seiner Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

# § 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Schwimmbezirk endet durch:
  - a) Auflösung des Vereins
  - b) Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB
  - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied nach § 42 BGB
  - d) Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden muss
  - e) Ausschluss
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Schwimmbezirk ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise schwimmbezirksschädigend verhalten oder in anderer Art und Weise gegen wichtige Interessen des Schwimmbezirks verstoßen hat. Der Ausschluss ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse der Organe verstoßen hat.
  - Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt hat.
- 3. Ein Verein muss ausgeschlossen werden, wenn er durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Schwimmbezirks bzw. des SV NRW derartig verletzt hat, dass eine weitere Zugehörigkeit als unzumutbar anzusehen ist.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Schwimmbezirks im Einvernehmen mit dem Präsidium des SV NRW. Vor der Beschlussfassung durch den Schwimmbezirk ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dann schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung dem Mitglied mitzuteilen; er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Schwimmbezirk in den amtlichen Mitteilungen und auf der Homepage des Schwimmbezirks zu veröffentlichen.
- 5. Gegen die Entscheidung kann beim Schiedsgericht im Schwimmbezirk innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.

6. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen im Falle eines Austritts mit Ende des Geschäftsjahres, im Falle eines Ausschlusses sofort.

# § 9 Beiträge

- 1. Der Schwimmbezirk erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern jährlich den Beitrag, der vom Bezirkstag beschlossen wurde. Er kann auch Umlagen und eine Eintrittsgebühr erheben; deren Höhe ist vom Bezirkstag zu beschließen.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 1. Januar veranlagt. Zwecks Ermittlung der Beitragsgrundlagen haben die Vereine ihre Mitglieder zahlenmäßig nach dem vorgegebenen Erhebungsbogen dem SV NRW termingerecht zu melden.
- 3. Bis zum 31. März eines jeden Jahres haben die Vereine die gesamten Beiträge für den Schwimmbezirk, den SV NRW, den DSV und Landessportbund NRW an den SV NRW abzuführen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Schwimmbezirk zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Bezirkstag.
- 5. Neu aufgenommene Vereine sind nach dem Mitgliederstand am Aufnahmedatum zu veranlagen. Für die nach dem 30. Juni aufgenommenen Vereine wird der Beitrag auf die Hälfte des fälligen Jahresbeitrages ermäßigt. Der Beitrag ist sofort fällig.
- 6. Werden von den Vereinen die für die Schwimmbezirksarbeit benötigten Unterlagen oder Zahlungen nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht bzw. gezahlt, so kann der Amtsträger des Schwimmbezirks Verzugsgebühren erheben, die vom Schwimmbezirksvorstand im Voraus der Höhe nach zu bestimmen und den Vereinen bekanntzugeben sind.
- 7. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder der Umlage an den Schwimmbezirk über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zu deren Zahlung die Vereinsrechte. Gleiches gilt für Mitglieder, die mit der Meldepflicht ihrer Mitglieder an den SV NRW über sechs Wochen im Verzug sind.

## § 10 Organe des Schwimmbezirks Aachen e.V.

- 1. Organe des Schwimmbezirks sind:
  - a) der Bezirkstag
  - b) der Vorstand
  - c) der Jugendtag

#### § 11 Bezirkstag

- 1. Der Bezirkstag ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des Schwimmbezirks.
- 2. Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch Delegierte (vgl. Abs. 4) vertreten; diese haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

- 3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben auf dem Bezirkstag Sitz und Stimme.
- 4. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder mit Stand der Bestandserhebung des SV NRW im laufenden Geschäftsjahr. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme. Jeder beim Bezirkstag anwesende Vereinsvertreter kann maximal nur zwei Stimmen abgeben. Stimmübertragung von anderen Vereinen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Übertragung der Stimmen der Vorstandsmitglieder untereinander.
- 5. Der Bezirkstag findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt. Der Tagungsort wird vom Bezirkstag beschlossen, andernfalls vom Vorstand. Der Termin wird vom Bezirksvorstand bestimmt und muss in den ungeraden Jahren in jedem Falle vor dem Verbandstag des SV NRW liegen. Der Bezirkstag ist unter anderem zuständig für:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - b) Wahl der Mandatsprüfungskommission
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres
  - f) Entgegennahme des Berichtes der Mandatsprüfungskommission
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Wahl des Vorstandes
  - i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr
  - j) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Wahl des kassenprüfenden Vereins
  - 1) Wahl des nächsten Austragungsortes für den Bezirkstag
- 6. Der Bezirkstag ist vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes mindestens sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und durch das amtliche Organ des Schwimmbezirks (§ 6 Abs. 5) einzuberufen. Die Niederschrift zum Bezirkstag ist durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- 7. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Dies muss innerhalb von fünf Wochen geschehen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Schwimmbezirks beantragt.
- 8. Anträge zum Bezirkstag können vom Vorstand, von der Schwimmjugend im Schwimmbezirk und von den Vereinen gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag der Geschäftsstelle zugegangen sein. Die eingegangenen Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag bekanntzugeben.
- 9. Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn des Bezirkstages dem Vorstand und den Mitgliedern vorliegen, soweit sich nicht die Dringlichkeit aus dem Verlauf des Bezirkstags ergibt.
- 10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zugelassen.

- 1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist beschlussfähig.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderungen der Zwecke des Schwimmbezirks (§ 2), können vom Bezirkstag mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge schriftlich eingereicht wurden und auf der Tagesordnung stehen.
- 4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 13 Der Vorstand

- 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Schwimmbezirks Aachen e. V., seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen den Schwimmbezirk betreffenden Bestimmungen und Ordnungen des SV NRW und DSV zu achten.
- 2. Der Vorstand erlässt zur näheren Regelung betroffener Paragrafen dieser Satzung nachstehende Ordnungen:
  - a) Finanzordnung
  - b) Gebührenordnung
  - c) Ehrungsordnung
  - d) Geschäftsordnung
- 3. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
- 4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Kassenwart

#### Die Fachwarte erweitern den geschäftsführenden Vorstand:

- e) Fachwart Schwimmen
- f) Fachwart Wasserspringen
- g) Fachwart Wasserball
- h) Fachwart Synchronschwimmen
- i) Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- i) Jugendwartin
- k) Jugendwart
- 1) Fachwart Schule und Verein
- m) Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- 5. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
- 6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zum Ende des übernächsten Bezirkstages im Amt. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

7. Gewählt werden in den

#### geraden Jahren

der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer, FW Wasserspringen, FW Wasserball, FW Öffentlichkeitsarbeit, FW Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,

### ungeraden Jahren

der 2. Vorsitzende, Kassenwart, FW Schwimmen, FW Synchronschwimmen, FW Schule und Verein.

- 8. Die Wahl der Jugendwartin und des Jugendwartes regelt die Jugendordnung. Das Ergebnis der Wahl ist beim Bezirkstag bekanntzugeben.
- 9. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zum nächsten Bezirkstag vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Amt auf dem Bezirkstag nicht besetzt werden kann.
- 10. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- 11. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 4 aufgeführten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart von ihrem Alleinvertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 12. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen und Beratung über grundsätzliche Fragen einberufen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes einzubeziehen. Über seine Empfehlungen berät und beschließt der Gesamtvorstand.
- 13. Beschlüsse des Vorstandes in Finanzangelegenheiten können mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt werden.
- 14. Dem Vorstand können ein Ehrenvorsitzender und zwei Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme angehören, die vom Bezirkstag ernannt werden.
- 15. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
  - 15.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
  - 15.2 Beschlüsse können in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Verfahren und im Rahmen von Telefonkonferenzen gefasst werden. Die Wahl des Abstimmungsverfahrens sowie die Einladung obliegen dem Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
  - 15.3 Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren setzt voraus, dass alle Vorstandsmitglieder die Beschlussvorlage nebst Mitteilung des Enddatums für die Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Enddatum für die Stimmabgabe per Brief, Fax oder E-Mail erhalten. Die Stimmabgabe kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Gibt ein Vorstandsmitglied bis zum Enddatum für die Stimmabgabe keine Stimme ab, gilt dies als Stimmenthaltung, das Mitglied jedoch als anwesend. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist unzulässig, wenn ihr mindestens

- zwei der Vorstandsmitglieder vor dem Enddatum für die Stimmabgabe per Brief, Fax oder E-Mail widersprochen haben.
- 15.4 Die Beschlussfassung per Telefonkonferenz setzt voraus, dass allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussgegenstand sowie Datum, Uhrzeit und Einwahlnummer der Telefonkonferenz mindestens eine Woche vor dem Datum der Telefonkonferenz per Brief, Fax oder E-Mail mitgeteilt wurde. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, schriftlich niederzulegen und den übrigen Vorstandsmitgliedern per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Eine telefonische Beschlussfassung ist unzulässig, wenn ihr mindestens zwei der Vorstandsmitglieder spätestens drei Tage vor der Telefonkonferenz per Brief, Fax oder E-Mail widersprochen haben.
- 15.5 Die Beschlussfassung in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax oder E-Mail) oder durch Telefonkonferenz ist ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands beteiligen und der Beschlussfassung im gewählten Verfahren nicht widersprechen.
- 15.6 Die Beschlussfähigkeit zu einzelnen im Voraus bestimmten Abstimmungsgegenständen kann in allen Abstimmungsverfahren bei Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes auch durch Einholung einer schriftlichen Stimmenabgabe per Brief, Fax oder E-Mail der nicht anwesenden Mitglieder hergestellt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen.
- 15.7 Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende eine Sitzung des Vorstands oder eine Telefonkonferenz einberufen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder widersprechen.
- 16. Inhaber von Ämtern im Schwimmbezirk sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht hauptamtlich angestellt sind.

#### § 14 Fachausschüsse

- 1. Der Fachwart kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse mit bis zu maximal fünf Sachbearbeitern berufen. Er führt den Vorsitz im Fachausschuss. Eine Erweiterung des Fachausschusses ist nur im Benehmen mit dem Vorstand zulässig.
- 2. Die von den Fachwarten einberufenen Ausschüsse haben die Aufgaben, die ihrer Bezeichnung entsprechenden Fachgebiete zu bearbeiten und den Vorstand bzw. den zuständigen Fachwart bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Ihre Amtszeit endet mit dem Bezirkstag.
- 3. Der Schwimmbezirk trägt die Reisekosten der Mitglieder der Fachausschüsse, soweit diese sachlich geboten erscheinen, und die den Umständen nach erforderlichen Aufwendungen.
- 4. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- 5. Über jede Sitzung eines Fachausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Fachwart zu unterzeichnen und an den Schwimmbezirksvorstand und die Ausschussmitglieder zu verteilen ist.

# § 15 Schiedsgerichtsbarkeit

- Verbandsstreitigkeiten im Schwimmbezirk werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht entschieden oder geschlichtet. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind insofern auch die einzelnen Mitglieder der Vereine unterworfen.
- 2. Das Schiedsgericht im Schwimmbezirk besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; diese sowie vier Ersatzbeisitzer werden vom Bezirkstag in den geraden Jahren für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

#### § 16 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung des Finanzwesens im Schwimmbezirk ist vom Bezirkstag in den ungeraden Jahren ein kassenprüfender Verein zu wählen, der zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren beruft. Diese haben die Kasse in dem laufenden Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen und dem Bezirkstag schriftliche Kassenprüfungsberichte zu erstatten. Die Wiederwahl des kassenprüfenden Vereins ist nur einmal zulässig. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### § 17 Auszeichnungen

- Der Schwimmbezirksvorstand kann Mitgliedern von Vereinen in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports oder aufgrund herausragender sportlicher Leistung eine Auszeichnung verleihen. In Ausnahmefällen kann eine Auszeichnung für besondere Verdienste um den Schwimmsport auch Nichtmitgliedern verliehen werden.
- 2. Für Ehrungen durch den Schwimmbezirk, den SV NRW und DSV sind Anträge an den Vorstand zu richten. Die Formalitäten zu den Anträgen sind in der Ehrungsordnung des Schwimmbezirks festgelegt.

# § 18 Auflösung des Schwimmbezirks

- Der Schwimmbezirk kann nur durch einen vom Vorsitzenden zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereine anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.
- 2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein neuer Bezirkstag durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen werden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schwimmbezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Schwimmbezirksvermögen an den SV NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 19 Schlussbestimmungen

- 1. Jugendabteilungen der Mitglieder bilden die Schwimmjugend des Schwimmbezirks. Sie führt und verwaltet sich selbst. Näheres regelt die Jugendordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung in ihrer jetzigen Fassung (17.03.2012) ungültig.

Aachen, den 12.03.2016